



FAQ Erasmus-Studium



Kofinanziert durch das
Programm Erasmus+
der Europäischen Union



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

„Wo finde ich aktuelle Ankündigungen zu Informationsveranstaltungen?“

Informationsveranstaltungen werden sowohl auf unserer Webseite auf der Startseite unter „Aktuelles“ als auch über unsere Social Media-Kanäle (Facebook/Instagram) angekündigt. Die meisten Fachbereiche kündigen ihre eigenen Infoveranstaltungen auch auf ihren Webseiten an.

„Wo erhalte ich Informationen zu den fachlichen Inhalten meines Auslandsaufenthalts? Wer ist mein Erasmus-Fachkoordinator?“

Fachliche Beratung erhalten Sie vor allem bei den Erasmus-Fachkoordinatoren.

„An wen kann ich mich bezüglich der Erasmus-Förderung wenden?“

Frau Rochlitzer (tabea.rochlitzer@uni-wuerzburg.de) steht Studierenden deren Familienname mit A-L beginnt für Fragen gerne zur Verfügung.

Frau Leidl (verena.leidl@uni-wuerzburg.de) hilft Studierenden mit den Familiennamen-Anfangsbuchstaben M-Z gerne weiter.

„Wohin kann ich mit meinem Studienfach gehen?“

Das Erasmus-Studium ist an Verträge mit ausländischen Partneruniversitäten gebunden, die auf Fächerebene geschlossen werden. Ein Austausch ist immer sowohl über das Haupt- als auch das Nebenfach möglich. Eine Liste aller aktuell angebotenen Plätze bietet die Broschüre des International Students Offices.

„Ich studiere Lehramt. Wo kann ich einen Erasmus-Aufenthalt machen?“

Im Lehramtsstudium ist sowohl ein Austausch über die Erziehungswissenschaften als auch über die Fächer möglich. Wichtig zu beachten dabei ist, dass immer mindestens die Hälfte der ECTS-Punkte im Erasmus-Studium im Austauschfach belegt werden muss.

„Wo erhalte ich eine Übersicht der Erasmus-Plätze?“

Eine Liste aller aktuell angebotenen Plätze bietet ebenfalls die Broschüre.

„Wie oft, wie lange und wann kann ich an einem Erasmus-Aufenthalt teilnehmen?“

Im Rahmen Ihres Studiums haben Sie pro Bachelor-, Master- und Promotionsebene ein Erasmus-Kontingent von 12 Monaten, auf das Sie sich bewerben können. In Staatsexamens- und anderen einzügigen Studiengängen sind es 24 Monate. Dieses Kontingent kann – unter der Einhaltung der jeweiligen Mindestförderdauer – beliebig oft gesplittet werden. Sie können also mehrmals eine Erasmus-Förderung erhalten. Wie bereits erwähnt, muss dabei immer die Mindestaufenthaltsdauer von zwei (Erasmus-Praktikum) bzw. drei Monaten (Erasmus-Studium) erfüllt sein. Die maximale Aufenthaltsdauer für einen Aufenthalt beträgt 12 Monate. Das Erasmus-Studium und das Erasmus-Praktikum können beliebig miteinander kombiniert werden.

Wann sich ein Erasmus-Aufenthalt am besten anbietet, ist stark von Ihrem Studienfach abhängig. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem zuständigen Fachkoordinator. Auch die Erfahrungsberichte können hierbei hilfreich sein.



„Ist ein Erasmus-Studienaufenthalt während der Semesterferien möglich?“

Ein Erasmus-Auslandssemester in den Semesterferien ist nicht möglich, da der Aufenthalt mindestens 3 Monate umfassen muss. (Ein Erasmus-Praktikum hingegen wäre möglich, da es nur eine Mindestdauer von 2 Monaten hat.)

Bei einem Erasmus-Studienaufenthalt, der einen längeren Zeitraum umfasst (z.B. 7-12 Monate), werden die Semesterferien jedoch gefördert, wenn diese in den Aufenthaltszeitraum fallen.

„In welchen Ländern kann ich im Rahmen von Erasmus einen Aufenthalt machen?“

Zum Erasmus-Raum gehören alle Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein, Nordmazedonien, Norwegen, Serbien und die Türkei. Auch die europäischen Überseegebiete sind Teil des Erasmus-Raums.

Allerdings ist zu beachten, dass das Erasmus-Studium immer an Partnerschaften auf Fächerebene gebunden ist.

„Gibt es für die Schweiz auch ein Förderprogramm?“

Die Schweiz ist vom Erasmus-Programm ausgeschlossen. Eine Förderung würden Sie von der jeweiligen Schweizer Gasthochschule über das Swiss-European Mobility Programme (SEMP) erhalten.

„Wie hoch ist die Erasmus-Förderung?“

Die Fördersätze basieren auf den Lebenshaltungskosten in den Zielländern und wurden von der Europäischen Kommission in drei Ländergruppen (LG) kategorisiert: LG 1 = 450,00 €/Monat; LG 2 = 390,00 €/Monat; LG 3 = 330,00 €/Monat. Es können ggf. nicht alle Monate gefördert werden.

„Wo kann ich auf Englisch und wo kann ich auf Französisch studieren?“

Englisch: Großbritannien, Irland, Malta

Zudem gibt es Länder, deren Landessprache nicht Englisch ist, die jedoch englischsprachigen Kurse anbieten, wie z.B. Skandinavien, das Baltikum, Osteuropa, Südosteuropa, die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Norditalien, Griechenland und Zypern.

Französisch: Frankreich, Belgien und Luxemburg

Zudem kann man in der Schweiz* auf Französisch studieren.

*Die Schweiz ist vom Erasmus-Programm ausgeschlossen. Eine Förderung würden Sie von der jeweiligen Schweizer Gasthochschule über das Swiss-European Mobility Programme (SEMP) erhalten.

„Wo finde ich Erfahrungsberichte?“

Erfahrungsberichte ehemaliger Erasmus-Studierender finden Sie auf unserer Homepage.



VOR DER MOBILITÄT

„Wo kann ich mich bewerben?“

Die Bewerbung erfolgt bei dem jeweiligen für Ihr Fach zuständigen Koordinator. Welcher Fachkoordinator für Ihr Fach zuständig ist, können Sie den nach Fächern zugeordneten Tabellen in unserer Informationsbroschüre entnehmen.

„Wann sind die Bewerbungsfristen?“

Die genaue Bewerbungsfrist für ein Erasmus-Auslandssemester erfahren Sie von Ihrem Fachkoordinator. Grundsätzlich liegen diese aber für alle Fachbereiche im Dezember/Januar/Februar (für ein Auslandssemester im Wintersemester desselben Jahres sowie des darauffolgenden Sommersemesters).

„Ist eine Erasmus-Förderung nur für deutsche Staatsbürger möglich?“

Nein. Alle Vollstudierenden der Universität Würzburg können sich auf ein Erasmus-Auslandssemester bewerben. Auch Studierende mit Staatsbürgerschaften von Nicht-EU-Staaten sowie Staatenlose können einen Erasmus-Platz mit Förderung erhalten.

Aufenthalte von ausländischen Studierenden in ihrem Heimatland sind übrigens auch möglich, jedoch können sie nur nachrangig gegenüber anderen Bewerbern bei der Vergabe der Plätze Berücksichtigung finden.

„An wie vielen Partneruniversitäten kann man sich parallel bewerben?“

Innerhalb des Erasmus-Programms können Sie sich an bis zu drei Universitäten im Erasmus-Raum bewerben. Zusätzlich haben Sie auch die Möglichkeit, sich – in Absprache mit dem Koordinator des Programms – parallel an drei außereuropäischen Universitäten des Partnerschaftsprogramms sowie der Fakultätspartnerschaften zu bewerben.

„Wie lange muss mein Auslandsaufenthalt dauern?“

Ein Erasmus-Auslandssemester darf die Mindestdauer von 3 Monaten nicht unterschreiten.

„Wie viele ECTS-Punkte muss ich im Rahmen meines Erasmus-Studiums im Ausland erwerben?“

Um die Erasmus-Förderung zu erhalten, müssen pro Semester mindestens 20 ECTS-Punkte (mindestens 50% aus dem Austauschfach) im Learning Agreement I „Before the Mobility“ verzeichnet sein. Hiervon müssen pro Semester 10 ECTS bestanden werden, davon mindestens 1 ECTS aus dem Fach, in dem die Mobilität stattfindet. Werden weniger als 10 ECTS bzw. weniger als 1 ECTS aus dem Fach erreicht, muss dies in einer schriftlichen Stellungnahme begründet werden.

„Welche Sprachnachweise benötige ich?“

Im Zentrum für Sprachen können Sie einen Mobilitätstest gegen eine Gebühr von 20 Euro in verschiedenen Sprachen ablegen. Dieser gilt als Sprachnachweis für die Mehrzahl der Austauschprogramme. Eine rechtzeitige Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Ein Abiturzeugnis genügt nicht als Sprachnachweis.

An den meisten Gasthochschulen wird ein Sprachzertifikat in der Unterrichtssprache mit der Niveaustufe B2 verlangt.

Bitte erkundigen Sie sich auf jeden Fall beim Fachkoordinator oder im International Students Office nach der erforderlichen Niveaustufe Ihrer Partneruniversität.

„Kann ich den OLS-Test als Sprachnachweis nutzen?“

Nein, mit diesem obligatorischen Sprachtest wird lediglich die Entwicklung Ihrer sprachlichen Fertigkeiten gemessen. Daher hat der Test auch keinen Einfluss auf die Förderung oder die Zulassung zu Ihrem Auslandsstudium, sondern dient der EU ausschließlich zu statistischen Zwecken.



Als Sprachnachweis muss ein Sprachzeugnis im erforderlichen Sprachniveau eingereicht werden. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Fachkoordinator oder im International Student Office, ob und in welchem Niveau Sie ein Sprachzeugnis einreichen müssen.

„Muss ich mich nach der Platzzusage bei der Gastuniversität melden?“

Ja, denn sie dürfen auf keinen Fall die Anmeldefrist verpassen!
Zudem steht Ihnen die Gastuniversität auch für Fragen zur Unterkunft und der Einschreibung zur Verfügung.

„Muss ich im Gastland Studiengebühren bezahlen?“

Nein, Sie müssen keine Studiengebühren im Gastland zahlen.
(Sie müssen sich aber auf jeden Fall an der Universität Würzburg rückmelden, sonst verlieren Sie Ihren Studierendenstatus, eine Voraussetzung für die Erasmus-Förderung.)

„Muss ich mich für das Semester, in welchem ich im Ausland studiere, an der Universität Würzburg rückmelden?“

Ja, Sie müssen sich auf jeden Fall rückmelden, sonst verlieren Sie Ihren Studierendenstatus, eine Voraussetzung für die Erasmus-Förderung. Die Rückmeldung erfolgt über die Studierendenkanzlei, Oswald-Külpe-Weg 84/2, Hubland Campus Nord, oder über WueStudy.

„Muss ich mich beurlauben lassen?“

Nein. Sie können selbst entscheiden, ob Sie sich im Semester, während welchem Sie das Erasmus-Auslandssemester absolvieren, beurlauben lassen möchten oder nicht.

„Wo kann ich die Beurlaubung beantragen?“

Eine Beurlaubung können Sie in der Studierendenkanzlei, Oswald-Külpe-Weg 84/2, Hubland Campus Nord beantragen. Sie benötigen hierfür ein Formular, welches online zum Download zur Verfügung steht. Bitte kommen Sie damit im International Students Office vorbei oder schicken uns dieses per E-Mail; wir müssen das Formular stempeln, um Ihren Erasmus-Aufenthalt zu bestätigen. Auch im Falle einer Beurlaubung wird bei der Rückmeldung der Semesterbetrag (inklusive des Semestertickets) fällig.

„Kann ich in einem beurlaubten Semester Leistungen anerkennen lassen?“

Ja. Sie können sich von den an der ausländischen Universität erbrachten Leistungen bis zu 29 ECTS-Punkte an der Universität Würzburg anerkennen lassen. Ab 30 ECTS wird die Fachsemesterzahl um ein Semester weitergezählt.

„Kann man an Nachholklausuren während einer Beurlaubung teilnehmen?“

Ja, Nachholklausuren können in dieser Zeit abgelegt werden. Erstversuche jedoch nicht.

„Was ist das Grant Agreement?“

Bei dem Grant Agreement handelt es sich um Ihre offizielle Erasmus-Förderungsusage. Im Grant Agreement werden die Ihnen zustehende Fördersumme und die damit verbundenen Pflichten mit der Unterschrift beider Parteien vertraglich vereinbart.

„Sind die Daten im Grant Agreement verbindlich?“

Bei der im Grant Agreement geregelten Fördersumme handelt es sich NICHT um die endgültige Summe, die Ihnen zusteht, da Ihr in der Annahmeerklärung angegebener Aufenthaltszeitraum wahrscheinlich ein paar Tage länger oder kürzer sein wird. Die tatsächliche Fördersumme wird entsprechend erst nach Ihrer Rückkehr – nach dem Einreichen Ihrer Abschlussunterlagen – ermittelt und mit der zweiten Förderrate ausgeglichen.



„Wie wird die Erasmus-Förderung ausgezahlt?“

Die Fördersumme wird in zwei Raten ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt nur auf deutsche Konten! Vor Ihrer Mobilität wird ein Aufenthaltszeitraum festgelegt, anhand dessen die Fördersumme ermittelt wird.

Die erste Rate beträgt 70% der Fördersumme und wird vor Reisebeginn bei Vorlage aller nötigen Unterlagen überwiesen. Die tatsächliche Förderhöhe wird nach Rückkehr berechnet und somit auch die 30% der zweiten Rate, welche Ihnen dann überwiesen wird. Sollte der Aufenthalt kürzer sein, als ursprünglich geplant, kann es ggf. zu einer Rückzahlung kommen.

Übrigens: Erasmus-Mobilitätsbeihilfen sind kombinierbar mit dem Auslands-BAföG und dem Deutschlandstipendium. Studierende, die ihre Kinder mit ins Ausland nehmen, können ebenso wie Studierende mit einem Grad der Behinderung ab 30 eine zusätzliche Förderung beantragen. Bitte sprechen Sie uns an.

„Bekomme ich zusätzlich zum Erasmus-Mobilitätzuschuss eine Reisekostenpauschale?“

Nein. Bei der Erasmus-Förderung handelt es sich um einen Mobilitätzuschuss, welcher zur Finanzierung des Aufenthalts im Partnerland dient. Sie bekommen die Förderung in zwei Raten überwiesen und können diese zur Finanzierung ganz nach Ihren Bedürfnissen – beispielsweise für notwendige Versicherungen, Reisekosten, Lernmittel, Lebenshaltungskosten vor Ort, etc. – verwenden. Eine extra Reisekostenpauschale wird nicht gewährt.

„Kann ich trotz Erhalt einer Erasmus-Förderung Auslands-BAföG beantragen?“

Falls Sie Auslands-BAföG beantragen möchten, wenden Sie bitte an das für Ihr Gastland zuständige BAföG-Amt. Sie müssen den Antrag ca. 6 Monate vor Ihrem Auslandsaufenthalt stellen. Auch hierfür benötigen Sie einige Angaben vom International Students Office. Diese erhalten Sie im Grant Agreement (=Stipendienzusage). Falls Sie vorab bereits eine Bescheinigung benötigen, wenden Sie sich gerne an uns.

„Ist Erasmus mit weiteren Stipendien kombinierbar?“

Bitte erkundigen Sie sich bei der jeweiligen Stiftung, ob Ihr dortiges Stipendium mit der Erasmus-Förderhilfe kombinierbar ist. Der Erhalt mehrerer Zuschüsse aus EU-Geldern ist nicht möglich.

„Muss ich eine Auslandsrankenversicherung abschließen?“

Bitte informieren Sie sich vor Reiseantritt bei Ihrer Krankenversicherung, inwieweit im Ausland der Krankenversicherungsschutz abgedeckt ist. Durch das Programm und die Universität Würzburg wird keinerlei Versicherungsschutz gewährleistet, daher müssen Sie bitte selbstständig für ausreichenden Versicherungsschutz sorgen.

Es besteht die Möglichkeit, auf eigene Kosten an der Gruppenversicherung des DAAD teilzunehmen; Kranken-/Unfall- und Haftpflichtversicherung sind hierbei zu einem Paket zusammengefasst. Nähere Auskünfte erteilt die Versicherungsstelle des DAAD, Tel.: 0228/882-294.

„Bekomme ich im Gastland eine Wohnung vermittelt?“

Die Organisation einer Unterkunft obliegt Ihnen.

Die meisten Gasthochschulen vermitteln jedoch eine Unterkunft im Studentenwohnheim oder unterstützen bei der Wohnungssuche. Bitte kontaktieren Sie die Gasthochschule auf jeden Fall vorab, um dies zu erfragen.

„Wie hoch sind die Lebenshaltungskosten in meinem Gastland?“

Die Lebenshaltungskosten umfassen alle anfallenden Kosten für Miete, Verpflegung, Studienmaterialien und Freizeit und sind in den europäischen Ländern unterschiedlich hoch. Zudem hängen diese sehr von Ihrem persönlichen Lebensstandard ab. Daher bitten wir Sie, sich selbstständig zu erkundigen und Ihre Kosten zu planen.



Informationen zu Ländern und Lebenshaltungskosten finden Sie auf der [Webseite des DAAD](#) oder auf der Seite der [IEC Online GmbH](#).

WÄHREND DER MOBILITÄT

„Sind Änderungen in der Kurswahl jederzeit möglich?“

Nein. Falls Sie nach Ankunft bemerken, dass Sie die Kurse nicht wie geplant durchführen können, füllen Sie bitte das Learning Agreement Teil II „During the Mobility“ aus.

Dieses muss bis spätestens 5 Wochen nach Semesterbeginn dem International Students Office der Universität Würzburg mit allen Unterschriften als Scan vorliegen.

„Kann ich meinen Aufenthalt verlängern?“

Ja, jedoch müssen Sie die entsprechende Frist von mindestens 30 Tage vor dem ursprünglich vereinbarten Ende einhalten. Des Weiteren ist es eine Weiterförderung davon abhängig, ob noch ausreichend Erasmus-Mittel zu Verfügung stehen. Nach der Dauer der Verlängerung unterscheiden wir in:

Verlängerungen um mehr als 5 Tage

Falls sich Ihr Aufenthaltszeitraum im Vergleich zum Zeitraum auf dem Grant Agreement um mehr als 5 Tage verlängert, müssen Sie uns diese Verlängerung mindestens 30 Tage vor dem ursprünglich geplanten Ende formlos per E-Mail beantragen, damit Sie für die Verlängerungstage ebenfalls die Erasmus-Förderung erhalten können.

[Zum besseren Verständnis ein Beispiel: Mit Student XY wurde im Grant Agreement ein Zeitraum von 01.02.2020-30.06.2020 vereinbart, er möchte aber bis zum 18.07.2020 im Ausland bleiben.

Mit fristgerechter Ankündigung mindestens einem Monat vor dem ursprünglichen Ende (vor dem 31.05.2020) kann der gesamte Zeitraum bis zum 18.07.2020 für die Förderung berücksichtigt werden, sofern noch ausreichend Erasmus-Mittel zu Verfügung stehen.]

Verlängerungen um ein Semester

Sollten Sie Ihren Auslandsaufenthalt um ein Semester verlängern wollen, beachten Sie bitte die relevanten Fristen der Gastuniversität. Die Förderung kann nur erfolgen, wenn ausreichend Mittel vorhanden sind und wenn Sie die Verlängerung spätestens einen Monat vor ursprünglich angegebenem Ende angekündigt haben. Andernfalls können Sie eine Zero-Grant-Mobilität wahrnehmen und ohne Förderung an der Gastuniversität bleiben.

„Darf ich während meines Erasmus-Aufenthalts arbeiten?“

Innerhalb der EU gelten die bestehenden Regelungen der Arbeitsbedingungen für Studierende:

Mit einem Minijob dürfen Studenten 450 Euro im Monat verdienen, ohne Sozialversicherungsabgaben zahlen zu müssen. Wer regelmäßig mehr als 450 Euro monatlich verdient, kann als Werkstudent angestellt werden. In der Vorlesungszeit dürfen nur 20 Stunden pro Woche gearbeitet, aber mehr als 450 Euro im Monat verdient werden. In den Semesterferien können mehr als 20 Stunden pro Woche gearbeitet werden. Hierbei muss man beachten, nur maximal 26 Wochen pro Jahr mehr als 20 Stunden in der Woche zu arbeiten.

Bitte beachten Sie: Das Vollzeitstudium ist in der Regel ein Präsenzstudium. Das bedeutet, dass Sie von Montag bis Freitag Lehrveranstaltungen an einer Universität oder Fachhochschule besuchen. Im Durchschnitt beträgt der Arbeitsaufwand für ein Vollzeitstudium etwa 40 Stunden pro Woche.



NACH DER MOBILITÄT

„Wie erfolgt die Anrechnung meiner Studienleistungen der Gastuniversität?“

Die Anerkennung der Leistungen aus dem Ausland erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss in der Fakultät sowie das Prüfungsamt. Bitte wenden Sie sich nach Ihrer Rückkehr schnellstmöglich an das Prüfungsamt und den Zuständigen in Ihrer Fakultät, wenn Sie sich Leistungen anerkennen lassen möchten.

„Welche Dokumente muss ich nach meiner Rückkehr im International Students Office einreichen?“

- Aufenthaltsbestätigung – Teil Departure

Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem Sie an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein müssen. Bitte lassen Sie sich vom International Office der Gastuniversität diesen Tag bestätigen. Hiermit ist nicht der Tag Ihrer Abreise aus dem Gastland gemeint, sondern der letzte Tag, an dem Sie an der Gastuniversität etwas bezüglich Ihres Erasmus-Studiums zu tun haben (z.B. Recherche in der Bibliothek, Prüfung etc.).

Anhand der Aufenthaltsbestätigung wird Ihre Förderhöhe nach Ihrer Rückkehr erneut taggenau berechnet.

Die Aufenthaltsbestätigung muss sofort nach Beendigung des Auslandsstudiums dem International Students Office Würzburg als Scan zugesandt werden.

- Erfahrungsbericht

Ihren Erfahrungsbericht können Sie entweder in schriftlicher Form oder als Video im International Students Office einreichen.

Der schriftliche Erfahrungsbericht sollte 2-3 Seiten umfassen und Tipps für zukünftige Erasmus-Studierende enthalten. Inhaltlich können Sie über sämtliche Bereiche Ihres Auslandsaufenthalts berichten (z.B. Formalitäten vor der Abreise, Anreise und Unterkunft, Integration an der Gastuniversität/im Gastland, Kurse, Gesamteindruck, Tipps und Empfehlungen).

Der Bericht muss dem International Students Office Würzburg spätestens 30 Tage nach Ende der Mobilitätsphase als Scan mit Ihrer Unterschrift vorliegen.

Bitte beachten Sie, dass wir Ihren Erfahrungsbericht auf unserer Webseite zukünftigen Erasmus-Studierenden zur Verfügung stellen.

- EU-Survey Online-Umfrage

Das Mobility Tool der Europäischen Kommission sendet Ihnen eine Aufforderung zur Teilnahme an einem Online-Survey zu. Diese Umfrage ist verpflichtender Bestandteil Ihrer Erasmus-Förderung. Bitte prüfen Sie unbedingt auch Ihren Spam-Ordner hinsichtlich der gesandten Aufforderung. Der Survey ist in der Regel bis spätestens 30 Tage nach dem Ende des Auslandsstudiums auszufüllen; Ihre genaue Frist wird Ihnen in der E-Mail genannt.

- Zweiter OLS-Test

Der zweite OLS-Test erreicht Sie je nach dem von Ihnen angegebenen Enddatum. Auch dieser Test ist verpflichtender Bestandteil Ihrer Erasmus-Förderung.

- Learning Agreement Teil III „After the Mobility“

Das Learning Agreement Teil III „After the Mobility“ entspricht dem Transcript of Records (Notenübersicht der an der Gastuniversität erbrachten Studienleistungen, ausgestellt von der Gastuniversität) und dem WueStudy-Ausdruck der verbuchten Leistungen aus dem Ausland. Bitte reichen Sie entweder eine Kopie des Transcripts zusammen mit dem WueStudy-Ausdruck ODER das Learning Agreement Teil III „After the Mobility“ im International Students Office Würzburg ein.

Transcript of Records (ToR)



Das Transcript of Records ist das Zeugnis, das Sie von Ihrer Gastuniversität erhalten. In diesem sind alle Ihre Kurse mit erbrachten Resultaten aufgelistet (oft auch die Kurse, die Sie abgebrochen haben). Das ToR dient u.a. als Nachweis, dass Sie die im Learning Agreement vereinbarten Kurse auch bestanden haben. Diese können Ihnen dann als bestandene Leistungen in Würzburg für Ihr Studium verbucht werden.

Bitte reichen Sie das Transcript sofort nach Erhalt als Scan im International Students Office Würzburg ein.

- **WueStudy-Ausdruck**

Dieser Ausdruck weist die verbuchten Leistungen aus dem Ausland aus.

Juristen/Mediziner legen bitte die Äquivalenzbescheinigung bzw. den Anerkennungsbescheid des Landesprüfungsamtes vor.

Bitte reichen Sie den WueStudy-Ausdruck sofort nachdem Ihre Leistungen aus dem Ausland verbucht worden sind als Scan im International Students Office Würzburg ein.

„Wie kommt meine endgültige Fördersumme zustande?“

Die Fördersätze basieren auf den Lebenshaltungskosten in den Zielländern und wurden von der Europäischen Kommission in drei Ländergruppen (LG) kategorisiert: LG 1 = 450,00 €/Monat; LG2 = 390,00 €/Monat; LG3 = 330,00 €/Monat. Es können ggf. nicht alle Monate gefördert werden.

Bitte machen Sie sich eine Notiz über den vorläufigen Zeitraum, den Sie für Ihren Aufenthalt in Ihrer Annahmeerklärung angegeben haben und der auch so im Grant Agreement ausgewiesen wurde. Die wenigsten Studierenden werden diesen Zeitraum so einhalten können. Anhand der Aufenthaltsbestätigung wird nach Ihrer Rückkunft der Zeitraum neu berechnet. Daher beachten Sie bitte: Bei dem im Rahmen der ersten Ratenzahlung ausgezahlten Betrag handelt es sich um eine vorläufige Zahlung, d.h. wenn Ihr tatsächlicher Aufenthaltszeitraum KÜRZER als der in der Annahmeerklärung angegebene Zeitraum ist, so kommt es zu einer Kürzung der zweiten Rate oder es wird Ihrerseits eine RÜCKZAHLUNG fällig.

Sollte es zu einer Rückzahlung kommen: Bitte halten Sie die in der Rückzahlungsaufforderung angegebene Frist unbedingt ein, da der fällige Betrag nach Zahlungsver säumnis automatisch an die Staatsoberkasse gemeldet wird, wodurch ein offizielles Mahnverfahren gegen Sie eingeleitet wird.